

Allgemeine Geschäftsbedingungen „www.seidel-shop.de (com)“ für gewerbliche Kunden

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen

1. Die Firma Seidel Haustechnik GmbH (nachfolgend Verkäufer genannt) mit Sitz Lohheide bietet im Internet unter den Adressen „www.seidel-shop.de“ und „www.seidel-shop.com“ insbesondere Elektronikartikel zum Verkauf an. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden geltend ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt der Verkäufer nicht an und widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn der Verkäufer ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Kunde im Sinne dieser AGB ist, wer an den Verkäufer über die Internetadresse „www.seidel-shop.de“ oder „www.seidel-shop.com“ eine Bestellung aufgibt oder mit dem Verkäufer einen Vertrag schließt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die auf der Webseite des Verkäufers unter „www.seidel-shop.de“ oder in sonstigen Werbematerialien oder Kundeninformationen beinhalteten Darstellungen stellen jeweils eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot an den Verkäufer abzugeben. Der Kunde kann hierauf seine Bestellung grundsätzlich per Internet durch Ausfüllen der entsprechenden Textfelder oder per Telefon oder Telefax gegenüber dem Verkäufer mitteilen.

2. Ein Vertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Verkäufer erst mit einer Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers, spätestens jedoch mit Erbringung der Leistung an den Kunden zustande.

§ 3 Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Es gelten die beim jeweiligen Angebot angegebenen Preise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Die Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben oder der übermittelte Scheck eingelöst ist.

3. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht entgegengenommen. Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen.

§ 4 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann gegenüber dem Verkäufer nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

2. Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager. Die Art und Weise der Lieferung, insbesondere der Versendung, steht im Ermessen des Verkäufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Kunden.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die zu versendende Ware versichern zu lassen. Auf Wunsch des Kunden wird die Ware gegen die Risiken der Versendung versichert, soweit dies nicht bereits durch den Transporteur erfolgt. Der Kunde hat die Kosten einer solchen Versicherung zu tragen.

3. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Kunden die Ware, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware dem Transporteur ausgeliefert hat.

Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinn dieser AGB handelt.

Im Übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Kunden, seinen Erfüllungsgehilfen oder Bevollmächtigten, auf den Kunden über.

§ 6 Lieferverzögerungen, Unmöglichkeit

Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Der Verkäufer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits die Ware nicht erhält; dies gilt nicht, soweit dem Verkäufer diesbezüglich Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Verkäufer wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Der Verkäufer wird dem Kunden im Fall des Rücktritts die bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.

2. Soweit ein vom Verkäufer nicht zu vertretendes vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt, verlängert sich die Lieferfrist für den Verkäufer um einen dem Leistungshindernis entsprechenden angemessenen Zeitraum; dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streiks, Verkehrsstörungen und anderen nach Vertragsschluss eintretenden, unvorhergesehenen und auch durch die notwendige Sorgfalt nicht abwendbaren Leistungshindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, auch wenn diese Leistungshindernisse beim Vorlieferanten oder Hersteller eintreten. In einem solchen Fall wird der Verkäufer den Kunden über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in informieren.

§ 7 Mangelhaftung

Hierbei hat der Kunde den Mangel so ausführlich und hinreichend zu beschreiben, dass der Verkäufer gegebenenfalls in der Lage ist, ihn zu beseitigen.

1. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt § 377 HGB.

2. Weist die Ware nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder eignet sie sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung, ist der Verkäufer zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt und, soweit diese mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, verpflichtet. Gelingt es innerhalb einer angemessenen Frist dem Verkäufer nicht, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie neue Ware zu liefern, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

3. Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, deren Ursache auf den Kunden zurückzuführen ist, insbesondere auf unsachgemäße Lagerung und Behandlung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, Eingriffe in die Ware durch nicht autorisierte fachkundige Personen oder höhere Gewalt.

Stellt sich im Zuge der Nachbesserungsarbeiten heraus, dass die gerügten Mängel nicht dem Verkäufer zuzurechnen sind, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden den Zeitaufwand und die entstandenen Kosten entsprechend der üblichen Vergütungssätze in Rechnung zu stellen, soweit dieser die Reklamation vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

§ 8 Haftung

1. Der Verkäufer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss. Dies gilt auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

2. Die Haftung des Verkäufers für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitgliedern der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten des Verkäufers verursacht worden sind, sowie eine eventuelle Haftung des Verkäufers für gegebene Garantien und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum des Verkäufers. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, hat der Verkäufer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt der Verkäufer die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet der Verkäufer die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den dem Verkäufer vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factorers begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an den Verkäufer zu bewirken, als noch Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer bestehen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall vom Verkäufer vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind sich der Käufer und der Verkäufer einig, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt der Verkäufer hiermit an. Dem Verkäufer so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für diesen.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und ihn unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt ihm die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§10 Schlussbestimmungen

1. Der Verkäufer wird die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung einhalten.

2. Es gilt das Recht des Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel.

4. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lohheide, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die Parteien werden in diesem Fall die Geltung einer angemessenen Bestimmung vereinbaren, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, jedoch zulässig ist. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.